

# LITERATUR- UND KUNSTKREIS USLAR e .V.

## Satzung

### §1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Literatur- und Kunstkreis Uslar e. V.“ und hat seinen Sitz in Uslar. Er ist beim Amtsgericht Northeim unter der Nummer 594 in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### §2

#### Zweck

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Literatur- und der Kunst im weitesten Sinne. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen kultureller und künstlerischer Art u.a. durch Dichterlesungen, Musikdarbietungen, Theateraufführungen, Vorträge, Jugendprogramme.

### §3

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4

#### Mitglieder

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Mitgliedern unter 18 Jahren (Jugendliche)

Mitglieder können alle werden, die am Vereinszweck interessiert sind.

## **§5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.

## **§6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Jugendliche (siehe §4) unter 18 Jahren haben Stimmrecht, sind jedoch nicht wählbar. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

## **§7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen unter Haltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.

## **§8**

### **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn es seinen Beitrag trotz Mahnung 3 Monate nach der ersten Mahnung nicht entrichtet hat,
- b) bei groben und wiederholten Verstößen gegen Vereinszweck und Vereinssatzung.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes gestimmt haben.

## **§9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## §10

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre,
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - d) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes, insbesondere der Kassenprüfung,
  - e) die Entlastung des Vorstandes,
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 1x jährlich, und zwar spätestens nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.
5. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom ersten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Die Wahl des ersten Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung zu bestimmender Wahlleiter.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.